



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Josef Zellmeier, Kerstin Schreyer-Stäblein, Petra Guttenberger, Dr. Franz Rieger, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof, Jürgen W. Heike, Judith Gerlach, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Michaela Kaniber, Bernd Kränzle, Andreas Lorenz, Martin Neumeyer, Dr. Hans Reichhart, Martin Schöffel, Karl Straub, Steffen Vogel, Manuel Westphal, Mechtild Wittmann CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein **Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (Drs. 17/4944)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Um die Entlassung vorzubereiten, wirkt die Maßregelvollzugseinrichtung darauf hin, dass der untergebrachten Person bei Bedarf nachsorgende ambulante Betreuung und Behandlung, insbesondere auch durch forensisch-psychiatrische Ambulanzen, zur Verfügung stehen werden.“
2. In Art. 48 Abs. 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>In besonderen Fällen kann die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung auch einem psychologischen Psychotherapeuten oder einer psychologischen Psychotherapeutin möglichst mit forensischer Zusatzqualifikation übertragen werden.“
3. In Art. 49 Abs. 2 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Anordnungen von Behandlungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 sind im Fall des Art. 48 Abs. 1 Satz 2 vom ranghöchsten Arzt oder von der ranghöchsten Ärztin in Abstimmung mit der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zu treffen.“
4. Art. 49 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) <sup>1</sup>Ist die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung nicht rechtzeitig erreichbar, dürfen die Entscheidungen nach Abs. 2 auch von einem hiermit beauftragten Arzt oder einer hiermit beauftragten Ärztin der Maßregelvollzugseinrichtung oder einem hiermit beauftragten psychologischen Psychotherapeuten oder einer hiermit beauftragten psychologischen Psychotherapeutin der Maßre-

gelvollzugseinrichtung getroffen werden; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Bei Gefahr in Verzug dürfen die Anordnungen in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 bis 11 auch von anderen Beschäftigten getroffen werden; im Fall des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist die Zustimmung eines Arztes oder einer Ärztin, in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, 7 bis 11 ist die Zustimmung eines Arztes oder einer Ärztin oder eines psychologischen Psychotherapeuten oder einer psychologischen Psychotherapeutin unverzüglich einzuholen. <sup>3</sup>Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ist unverzüglich zu unterrichten.“

### Begründung:

#### Zu Nr. 1:

Die forensisch-psychiatrischen Ambulanzen leisten in besonderem Maße einen wichtigen Beitrag zur nachsorgenden ambulanten Betreuung und Behandlung der untergebrachten Person nach deren Entlassung. Mit der ausdrücklichen Nennung der Ambulanzen im Gesetzestext wird diese wichtige Funktion bei der nachsorgenden Begleitung unterstrichen.

#### Zu Nr. 2:

In besonderen Fällen kann die Leitung einer Maßregelvollzugseinrichtung abweichend vom Grundsatz künftig auch von einem psychologischen Psychotherapeuten oder einer psychologischen Psychotherapeutin übernommen werden. Ein besonderer Fall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn auf Grund der arbeitsmarktpolitischen Situation für die Leitungsfunktion kein Facharzt oder keine Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie als geeigneter Bewerber oder geeignete Bewerberin zur Verfügung steht. Soweit die Leitung einem psychologischen Psychotherapeuten oder einer psychologischen Psychotherapeutin ohne forensische Zusatzqualifikation übertragen werden soll, muss diese Person über eine vergleichbare Qualifikation und Eignung verfügen.

#### Zu Nr. 3:

Für den Fall, dass die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung einem psychologischen Psychotherapeuten oder einer psychologischen Psychotherapeutin übertragen ist (Art. 48 Abs. 1 Satz 2), können Behandlungsmaßnahmen gegen den Willen der untergebrachten Person auch zukünftig nur von Ärzten angeordnet werden. Diese Anordnungen sind jedoch mit der Leitung abzustimmen.

**Zu Nr. 4:**

Künftig kann auch ein psychologischer Psychotherapeut oder eine psychologische Psychotherapeutin beauftragt werden, über Maßnahmen nach Art. 49 Abs. 2 zu entscheiden, wenn die Leitung nicht rechtzeitig erreichbar ist. Das gilt jedoch nicht für die Entscheidung über Behandlungsmaßnahmen gegen den Willen der untergebrachten Person.

Werden Maßnahmen nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 bis 11 bei Gefahr in Verzug von anderen Beschäftigten getroffen, kann künftig auch unverzüglich die Zustimmung eines psychologischen Psychotherapeuten oder einer psychologischen Psychotherapeutin eingeholt werden. Das gilt wiederum nicht für die Entscheidung über Behandlungsmaßnahmen gegen den Willen der untergebrachten Person, die weiterhin der unverzüglichen Zustimmung von Ärzten bedarf.